

Sitzung vom 11. November 1992

**3407. Anfrage**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 24. August 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich einer Aussprache einer SGB- und GBH-Delegation bei den Vizedirektoren des BIGA und des BFA vom 6. Mai 1992 wurde gewerkschaftsseits moniert, dass die Fremdenpolizeien einiger Kantone (darunter auch der Kanton Zürich) die Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber im voraus eine Arbeitszusicherung für zwölf Monate abgibt. Die Vertreter der Bundesämter haben anerkannt, dass eine Bedingung von dieser Dauer nicht aufrechterhalten werden kann.

Mit Datum vom 30. Juni 1992 hat das BIGA, Abteilung Arbeitsmarkt, den kantonalen Ämtern entsprechende "Weisungen" erteilt. Demnach ist "der Umwandlung einer Saison- in eine Jahresbewilligung nach ordnungsgemäsem Aufenthalt (...) zuzustimmen, wenn der Saisonnier über einen schriftlichen, grundsätzlich unbefristeten Arbeitsvertrag oder eine entsprechende Arbeitsvertragsofferte für die Folgezeit verfügt".

Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich verlangt von den Arbeitgebern mittels Formular eine Arbeitszusicherung "für die voraussichtliche Dauer von zwölf Monaten" als Voraussetzung für die Umwandlung in eine Jahresbewilligung. Dies hat zur Folge, dass sich die Betriebe in der aktuellen Wirtschaftslage mit der Arbeitszusicherung schwer tun, die Arbeitszusicherung verweigern und somit wohlerworbene Umwandlungsansprüche verlorengehen.

Entsprechende Interventionen bei der Fremdenpolizei haben zu keiner korrekten Anpassung gemäss den BIGA-Weisungen geführt. Die Fremdenpolizei beruft sich hierbei auf einen im Jahre 1985 ergangenen Entscheid des Regierungsrates.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Wie begründet der Regierungsrat eine Arbeitszusicherung von zwölf Monaten als Voraussetzung für die Umwandlung der Saison- in eine Jahresbewilligung?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Saisonniers mit einer solchen rigiden Auflage der Zufälligkeit der jeweiligen Wirtschaftslage ausgesetzt werden und dass damit die Voraussetzungen der Rechtsgleichheit unter den Inhabern mit einem Aufenthaltsstatus A verletzt werden?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass ein Umgewandelter mit einer zwölfmonatigen Arbeitszusicherung besser fährt als die Stammbeflegschaft, die im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Kündigungsschutzbestimmungen lediglich über eine minimale Arbeitsplatzsicherheit verfügt?
4. Wie begründet der Regierungsrat das Nichtbefolgen von Weisungen des Bundesamtes? Welcher Charakter kommt - nach Meinung des Regierungsrates - solchen Weisungen zu?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) entscheiden die kantonalen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO) kann eine Saisonbewilligung auf Gesuch hin in eine Jahresbewilligung umgewandelt werden, wenn

- a) der Saisonnier sich in den letzten vier aufeinanderfolgenden Jahren während insgesamt 36 Monaten ordnungsgemäss als Saisonnier zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten hat oder  
 b) ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Die Erteilung einer Jahresbewilligung hängt überdies von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage ab (Art. 28 Abs. 2 BVO). Die Umwandlung setzt einen Entscheid des Bundesamtes für Ausländerfragen betreffend Ausnahme von der Anrechnung auf die Höchstzahlen für erwerbstätige Jahresaufenthalter sowie eine Stellungnahme der Arbeitsmarktbehörden voraus. Auch wenn die rechtlichen Bedingungen nach Art. 28 BVO erfüllt sind, ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Umwandlung.

Es liegt auf der Hand, dass der Saisonnier, der sich um eine Bewilligung als erwerbstätiger Jahresaufenthalter bemüht, auch während eines ganzen Jahres eine Stelle haben sollte; andernfalls wären die Voraussetzungen für eine Jahresbewilligung nicht erfüllt und der Begründung unechter Jahresaufenthaltsverhältnisse Tür und Tor geöffnet. Ohne eine entsprechende Arbeitszusicherung besteht zudem die Gefahr, dass ein Saisonnier kurze Zeit nach Erhalt der Jahresbewilligung stellenlos und somit zu einem Fürsorgerisiko wird. Dieses Risiko darf auch deshalb nicht unterschätzt werden, weil der Ausländer nach der Umwandlung die Familie ohne Wartefrist nachziehen lassen kann. Im Kanton Zürich wird daher von Saisonniers, die ein Gesuch um Umwandlung stellen, seit 1984 die Vorlage einer Arbeitszusicherung für die voraussichtliche Dauer von zwölf Monaten verlangt. Die Arbeitszusicherung kann auch von einem neuen Arbeitgeber stammen. Diese Praxis ist schon vor Jahren im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden und hat sich bewährt. Angesichts der Arbeitsmarktlage besteht kein Anlass, sie zu lockern.

2. In den Jahren 1989, 1990 und 1991 (Stand 31. August) waren im Kanton Zürich 14 253, 13 600 bzw. 12 834 Personen im Besitz einer Saisonbewilligung. Gemäss Statistik des BFA sind zur gleichen Zeit 1558, 2259 bzw. 2240 Saisonbewilligungen in Jahres- oder Niederlassungsbewilligungen umgewandelt worden. Der Anstieg des Anteils der Umwandlungen in den letzten Jahren zeigt, dass die Saisonarbeiter im Kanton Zürich ihre Bewilligung auf Gesuch hin in der Regel umwandeln können.

3. Nachdem lediglich der Nachweis einer Arbeitszusicherung, nicht aber eines Arbeitsvertrags für mindestens zwölf Monate verlangt wird, ergibt sich keine Besserstellung gegenüber der Stammebelegschaft. Der Saisonnier muss im übrigen lediglich das belegen, was beim erwerbstätigen Jahresaufenthalter für die Erteilung und die Verlängerung der Bewilligung ebenfalls erforderlich ist.

4. Die Weisungen der Abteilung Arbeitsmarkt des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) vom 30. Juni 1992 an die Arbeitsmarktbehörden betreffen arbeitsmarktliche Belange der Umwandlung und der Verlängerung von Saisonbewilligungen. Die Praxis der Fremdenpolizei entspricht einer korrekten Anwendung des ANAG und der Begrenzungsverordnung. Sie ist zweckmässig und auch mit den Weisungen des BIGA vereinbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Polizei und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 11. November 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**